

zuweisen, daß der Entlassungsschein nur als Legitimation für die Dauer von 48 Stunden gilt und er sich in dieser Zeit sowohl bei der Abt. Innere Angelegenheiten bzw. bei der Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, als auch bei der Abt. PM des zuständigen VPKA zu melden hat. Ihm muß dabei mitgeteilt werden, ob aufgrund der Rückmeldung der Abt. Innere Angelegenheiten die Meldung beider Abt. Innere Angelegenheiten beim Rat des Kreises, des Stadtbezirks oder bei der Gemeinde erfolgen soll. Erfasste Wehrpflichtige sind auch darauf hinzuweisen, daß sie sich beim zuständigen Wehrkreiskommando zu melden haben.

Nach der Abgangsverhandlung erfolgt die unmittelbare Entlassung durch den Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA oder einen seiner Stellvertreter, wo nochmals ein Gespräch in erzieherischer Form durchzuführen ist.

Der zu Entlassende ist bis zur Wache zu begleiten. Das Verlassen der StVE bzw. des JH oder der UHA ist auf dem Duplikat des Entlassungsscheins zu bestätigen.

Nach der Entlassung ist die Gefangenenakte mit folgenden Dokumenten abzuschließen:

- Durchschrift des Abschlußberichts (Vordruck SV 18);
- Durchschrift der Entlassungsmitteilung (Vordruck SV 8);
- Gerichtsbeschuß und Entlassungsverfügung bei Strafaussetzung auf Bewährung, Beendigung einer Strafe mit Freiheitsentzug oder Gnadenentscheid;
- Durchschrift des Entlassungsscheins mit Abgangsverhandlung (Vordruck SV 20).

9.4. Informationspflicht bei der Entlassung

Die Entlassung eines **Verhafteten** wird durch Übersendung der Entlassungsmitteilung (Vordruck SV 8) dem zuständigen VPKA, Abt. PM, dem zuständigen Wehrkreiskommando bei erfaßten Wehrpflichtigen (außer Militärpersonen), dem verfügenden Gericht, wenn die Entlassung auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses erfolgte, und der Zentralkartei der VSV mitgeteilt. Dem Staatsanwalt ist der entsprechende Abschnitt der Entlassungsverfügung zurückzusenden.

Die Entlassung eines **Strafgefangenen** wird durch Übersendung der Entlassungsmitteilung (Vordruck SV 8) dem zuständigen Staatsanwalt, dem Strafregister, der Zentralkartei der VSV, dem zuständigen Wehrkreiskommando bei erfaßten Wehrpflichtigen (außer Militärpersonen) und dem zuständigen Gericht, wenn die Entlassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgte, mitgeteilt. Alle anderen zuständigen staatlichen Organe sind bereits